

- 11.1 Die allgemeine Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, hierüber hinausgehende vertragliche Haftungsgrundlagen verbleiben unberührt.
- 11.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist oder wenn wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit der Lieferung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf entsprechende Anforderung unsererseits unverzüglich freizustellen.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.
- 11.4 Der Lieferant haftet für sämtliche Umweltschäden, welche durch ein ihm zurechenbares Verhalten, insbesondere durch seine Lieferung, entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Emissionsschutzgesetzes, des Altöl-, des Wasserhaushalts- und des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie der dazu ergangenen Verordnungen. Der Lieferant hat uns im Haftungsfall von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf unser Anfordern unverzüglich freizustellen.
- 11.5 Treten bei Verwendung, Inbetriebnahme oder beim Betrieb der Lieferung Störungen oder Mängel auf, welche auf Maßnahmen oder Unterlassungen des Verwenders, Inbetriebnehmers bzw. des Betreibers zurück zu führen sind, welche ihrerseits aus unvollständigen bzw. nicht ausführlichen oder fehlerhaften Gebrauchs- und Betriebsanleitungen resultieren, so hat der Lieferant den hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen.
- 11.6 Insofern der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auf Vorrichtungen/Geheimnissen im Sinne des § 831 BGB zurückgreift, verzichtet der Lieferant hiermit unwiderruflich auf seine Exkulpationsmöglichkeiten gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- Das Verhalten von Vorlieferanten und/oder Subunternehmern des Lieferanten hat dieser sich im Verhältnis zu uns stets als eigenes Verhalten anrechnen zu lassen. Ziff. 17 gilt ergänzend.
- 12. Rückruf**
- 12.1 Besteht für uns, bzw. unsere Kunden, die Möglichkeit, dass durch Mängel der Lieferung Personen-, Sach- oder Vermögensschäden eintreten könnten oder liegen sonstige Gründe vor, welche einen Produktrückruf rechtfertigen, so hat der Lieferant sämtliche Kosten für die Durchführung des Produktrückrufes zu tragen. Zudem obliegen dem Lieferanten sämtliche Nebenkosten, welche aus dem Anlass eines Produktrückrufes oder zur Klärung der Fragestellung, ob ein Produktrückruf erforderlich ist (z.B. Gutachterkosten, Anwaltskosten, Kosten eines Strafverfahrens, usw.). Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits im Falle eines Rückrufes bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 12.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant u.a. verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, welche sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sobald ihm Umstände bekannt werden, aufgrund derer ein Rückruf in Betracht kommen könnte. Verstößt der Lieferant gegen diese Verpflichtung, trägt er insbesondere sämtliche Kosten, welche aus der nicht unverzüglichen Information resultieren.
- 12.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 13. Schutzrechte, Freistellung, Eigentumsvorbehalt, Werkzeugbereitstellung**
- 13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf entsprechende Anforderung unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind bzgl. der vorgenannten Ansprüche nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten zu treffen, insbesondere nicht, einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich insbesondere auf alle Aufwendungen, welche uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 13.2 Wenn durch eine Ausführung des Auftrages fremde Patente oder Gebrauchsmuster berührt werden sollten, hat der Lieferant sich auf seine Kosten die nötigen Lizenzen zu beschaffen und uns von allen Verbindlichkeiten, Nachteilen und Schäden freizustellen, welche uns aus einer Benutzung fremder Erfindungen oder Verletzung fremder Patente oder Gebrauchsmuster erwachsen sollten. Der Lieferant hat uns alle erforderlichen Rechte für die bestimmungsgemäße Nutzung der Lieferung zu übertragen. Werden eigene Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten betroffen, so gewährt er uns das unwiderrufliche Recht zur uneingeschränkten und kostenlosen Benutzung dieser Patente oder Rechte im Zusammenhang mit der Lieferung.
- 13.3 Sollte der Lieferant bei Ausführung des Auftrages, insbesondere bei der Herstellung von Werkstücken, Erfindungen machen, welche z. B. das Werkstück oder Teile desselben verbessern, so sind wir berechtigt, diese Erfindungen uneingeschränkt und kostenlos zu nutzen.
- 13.4 Die zum Lieferumfang gehörenden technischen Unterlagen gehen mit Übergabe in unser Eigentum über. Wir sind berechtigt, von den technischen Unterlagen Vervielfältigungsstücke herzustellen oder herstellen zu lassen und diese im Zusammenhang mit der Lieferung uneingeschränkt und kostenlos zu nutzen. Wir sind ebenfalls berechtigt, diese Unterlagen Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 13.5 Soweit Subunternehmer des Lieferanten unseren Auftrag ganz oder teilweise ausführen und uns in diesem Zusammenhang technische Unterlagen übergeben werden, verpflichtet sich der Lieferant, dafür zu sorgen, dass wir an diesen Unterlagen die gleichen Rechte erhalten, wie dies bei uns durch den Lieferant übergebenen Unterlagen der Fall wäre.
- 13.6 Sofern wir dem Lieferanten Teile oder Werkzeuge zu dessen Auftrags Erfüllung beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des im Zeitpunkt der Verarbeitung anzusetzenden Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Objekte unentgeltlich für uns. Wird die von uns beigestellte Sache mit weiteren, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen untrennbar vermischt, bzw. verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des zum Zeitpunkt der Vermischung, bzw. Verbindung anzusetzenden Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten, bzw. verbundenen Gegenständen. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Objekte für uns.
- 13.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der Lieferungen einzusetzen. Der Lieferant ist ferner dazu verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen alle angemessenen Risiken, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
- 14. Rechte an Unterlagen und Software, diesbezügliche Haftung des Lieferanten**
- 14.1 Wir behalten uns sämtliche Rechte an nach unseren Angaben gefertigter Software (einschließlich des Quellcodes), Dokumenten sowie an im Zusammenhang mit unserer Bestellung entwickelten Verfahren und Erfindungen vor. Der Lieferant tritt die hieran bereits jetzt zustehende Rechte vollumfänglich an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Lieferant stellt uns in diesem Zusammenhang sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, soweit diese für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten oder zum Schutz geistigen Eigentums benötigt werden.
- 14.2 An Software und ihren Komponenten, welche zur Lieferung gehört, einschließlich ihrer Dokumentation und des Quellcodes stehen uns alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsrechte wie das Recht zur Speicherung und Ladung, Vervielfältigung und Verbreitung, Bearbeitung und Weiterentwicklung zu.
- 14.3 Sollten Leistungsergebnisse von Arbeitnehmern des Lieferanten betroffen sein, hat der Lieferant diese unter Beachtung der Vorgaben des Arbeitnehmererfindungsgesetzes für uns in Anspruch zu nehmen, und für eine ausreichende Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern zu sorgen, die die Übertragung auf uns sicherstellt. Sind Lieferungen von Dritten geschaffen worden, wird der Lieferant uns von evtl. Ansprüchen dieser Dritten freistellen.
- 14.4 Der Lieferant haftet dafür, dass uns zur Wahrung der vorgenannten Rechte im Rahmen der Lieferung etwa erforderliche Lizenzen gegenüber Dritten zur Verfügung gestellt werden, andernfalls ist er bzgl. Ansprüchen Dritter uns gegenüber zur unverzüglichen Freistellung nach entsprechender Aufforderung unsererseits verpflichtet.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1 Vertrauliche Informationen sind mündliche oder mittels gegenständlicher Daten- oder Informationsträger zwischen den Parteien ausgetauschte oder auszutauschende Informationen kommerzieller oder technischer Inhalts, die unsere Betriebsgeheimnisse enthalten oder von hoher geschäftspolitischer Bedeutung sein können, auf deren vertrauliche Natur wir hinweisen oder deren Schutzbedürftigkeit sich aus der Information selbst oder aus sonstigen Umständen ergibt.
- 15.2 Hiervon ausgenommen sind solche Informationen, die zur Zeit der Mitteilung entweder öffentlich zugänglich waren, dem Lieferanten individuell bekannt waren, wenn sie ohne Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich zugänglich werden, der Lieferant diese von Dritten rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, von ihm unabhängig entwickelt worden sind oder von uns öffentlich gemacht oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben öffentlich gemacht werden müssen.
- 15.3 Der Lieferant hat die Vertrauliche Information nur für die Zwecke seines Auftrages zu verwenden, deren unbefugte Verwertung, Weitergabe oder Veröffentlichung zu unterlassen.
- 15.4 Die Verpflichtung aus Ziffer 15.3 gilt ab Übermittlung des entsprechenden Auftrages und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach der jeweiligen Auftragsbeendigung.
- 15.5 Der Lieferant haftet uns gegenüber für sämtliche Schäden, welche uns aufgrund von pflichtwidrigen Zuwiderhandlungen des Lieferanten gegen die o. g. Geheimhaltungsbestimmungen resultieren.
- 16. Ersatzteilgarantie**
- Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Ersatzteile, welche bezüglich der Lieferung potentiell benötigt werden können, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren an uns lieferbar sind. Die vorgenannte Frist beginnt mit der Übergabe der Lieferung.
- 17. Vertragsbruch bei Complianceverstößen**
- Der Lieferant verpflichtet sich, uns einen Verstoß gegen den Bizerba Code of Conduct, abrufbar auf unserer Homepage oder direkt bei uns zu erfragen, bzw. gegen die entsprechende Gesetze durch den Lieferanten, einen von ihm eingesetzten Dritten oder durch ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen (iSd §§ 15 ff AktG) unverzüglich mitzuteilen. Sollte uns aufgrund dieses Verstoßes eine Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar sein, so haben wir entsprechend § 314 I BGB die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung. Fehlende Zumutbarkeit wird u.a. angenommen, wenn der Lieferant schuldhaft gegen seine Mitteilungspflicht verstößt.
- 18. Haftung des Lieferanten für Dritte**
- Sämtliche vorgenannten Pflichten und Obliegenheiten des Lieferanten gelten ebenfalls für sämtliche Dritte, deren sich der Lieferant im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bedient, insbesondere für Vorlieferanten und Subunternehmer. Im Verhältnis zu uns hat sich der Lieferant deren Verhalten als eigenes Verhalten, bzw. als eigene Pflichtverletzung, zurechnen zu lassen.
- 19. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 19.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, gilt als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten sowie für sämtliche Verpflichtungen unsererseits, insbesondere für unsere Zahlungspflichten, ausschließlich unser Sitz in Balingen.
- 19.2 Unser Geschäftssitz in Balingen ist zudem Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten.
- 20. Salvatorische Klausel**
- Falls eine Regelung dieser Bedingungen und/ oder des konkreten Auftrages ungültig sein oder werden sollte, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird im Wege einer zweckorientierten Auslegung durch diejenige wirksame ersetzt, welche ihr am nächsten kommt.
- 21. Rechtswahl**
- Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferant gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).